

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2019/6/4 VGW-031/044/4682/2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.06.2019

#### Rechtssatznummer

1

# Entscheidungsdatum

04.06.2019

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 24/01 Strafgesetzbuch 90/02 Kraftfahrgesetz

#### Norm

VStG §19 Abs1 VStG §19 Abs2 StGB §34 Abs1 Z17 KFG 1967 §134 Abs1

## Rechtssatz

Der Milderungsgrund nach § 34 Abs. 1 Z. 17 StGB verlangt ein "qualifiziertes Geständnis" und liegt in diesem Sinne nur dann vor, wenn der Täter ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat. Das bloße Unterbleiben des Leugnens der Tat kann nicht unter diesen Milderungsgrund fallen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 1993, Zl. 93/11/0234), auch jedes bloßes Zugeben des Tatsächlichen ist nicht schon als solcher mildernder Umstand zu werten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. März 1993, Zl. 93/02/0057).

## **Schlagworte**

Strafbemessung; Schuldgehalt; Unrechtsgehalt; Milderungsgrund; reumütiges Geständnis; Wahrheitsfindung **European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.031.044.4682.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$